

## **BEKANNTMACHUNG**

der

cominvest Asset Management GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens**

#### **„MK EUROAKTIV“**

#### **Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds „MK EUROAKTIV“**

Bei dem Fonds „**MK EUROAKTIV**“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen – soweit nicht anderes angegeben - mit Wirkung zum 17.12.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 6.5.2010 soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

#### **I. Änderung der Anlagepolitik und der Fondsbezeichnung**

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des richtlinienkonformen Sondervermögens „**MK EUROAKTIV**“ (der „Fonds“) auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „**Industria**“ werden die Anlagegrundsätze und –grenzen des Fonds denen des „**Industria**“ mit Wirkung zum 17.12.2010 angepasst. Ebenfalls mit Wirkung zum 17.12.2010 wird der Fonds in „**Industria VI**“ umbenannt.

Die Anleger des „**MK EUROAKTIV**“ sind berechtigt, ihre Anteile unentgeltlich in Anteile der Anteilklasse P des Sondervermögens „cominvest Fondak Europa“ (ISIN: LU0257507052) umzutauschen. Der Fonds „cominvest Fondak Europa“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des „**MK EUROAKTIV**“ vergleichbar sind. Dabei könnten ggf. für den Anleger höhere Kosten anfallen.

#### **II. Änderung der Kostenregelung und des Ausgabepreises von Fondsanteilen**

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „**Industria**“ wird die Gebührenregelung des Fonds betreffend die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 1) den entsprechenden Regelungen des „**Industria**“ mit Wirkung zum 17.12.2010 angepasst.

#### **III. Einführung einer Administrationsgebühr**

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem 17.12.2010 geltenden Fassung

des § 7 Absatz 6 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können den Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

#### **IV. Einführung einer Vertriebsprovisionsgebühr**

Für den Fonds wird eine Gebühr für Vertriebsprovisionen in Höhe von 0,75 % des anteiligen Wertes des Sondervermögens unter § 7 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen eingeführt, die der Fonds „Industria“ bereits aufweist. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterzuleiten.

#### **V. Einführung einer erfolgsbezogenen Vergütung**

Für den Fonds „MK EUROAKTIV“ wird ferner eine erfolgsbezogene Vergütung, die in § 7 Absatz 5 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist, mit Wirkung zum 17.5.2010 eingeführt. Hiernach ist vorgesehen, dass künftig 20 % der erzielten Outperformance des Fonds als erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden können. Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich - jeweils am Ende eines Geschäftshalbjahres - dem Sondervermögen entnommen.

#### **VI. Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds.**

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.11. beginnt und am 31.10. eines jeden Jahres endet – wird **mit Wirkung zum 15.12.2010** geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds zukünftig am 18.12. und endet am 17.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.11.2010 bis zum 17.12.2010 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **VII. Fassung des § 9 (Geschäftsjahr) ab dem 15.12.2010**

Nachfolgend ist § 9 (Geschäftsjahr) der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds „MK EUROAKTIV“ in der ab dem **15.12.2010** geltenden Fassung abgedruckt:

### **§ 9**

#### ***Geschäftsjahr***

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 18.12. und endet am 17.12.eines jeden Jahres.*

#### **VIII. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 17.12.2010**

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des „MK EUROAKTIV“ (zukünftig „Industria VI“) in der ab dem 17.12.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

***Besondere Vertragsbedingungen***  
*zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen*  
*den Anlegern und*  
*der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,*  
*(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)*  
*für das von der Gesellschaft aufgelegte*

richtlinienkonforme Sondervermögen  
**Industria VI,**  
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen  
von der Gesellschaft aufgestellten  
"Allgemeinen Vertragsbedingungen"  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
  - a) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genussscheine, sofern der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz in Europa (einschließlich Russlands und der Türkei) hat.
  - b) Die Gesellschaft wählt die Wertpapiere für das Sondervermögen in diesem Rahmen unabhängig vom Sitz oder von der Größenordnung der Unternehmen und unabhängig davon aus, ob es sich um Substanz- oder Wachstumswerte handelt. Das Sondervermögen kann dadurch sowohl auf Unternehmen mit Sitz in einem oder mehreren Ländern, auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. Kategorie konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein.
  - c) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genussscheine von Emittenten mit Sitz in anderen Ländern.
  - d) Indexzertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den unter a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
  - e) Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, die sich auf die in a) und b) genannten Wertpapiere beziehen.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern sie auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten.
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, insbesondere Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.
5. Derivate gemäß § 51 InvG.

6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, jedoch nur Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.*

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. *Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.*
2. *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 70 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.*
3. *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 20 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b), deren Emittenten (bei Aktien gleichwertigen Papieren die Aktiengesellschaft) ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d.h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist, darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 20% des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
4. *Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 1 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 8 insgesamt 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
5. *Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen. Dabei darf der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4, deren Risikoprofil typischerweise nicht mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, insgesamt 5 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
6. *Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die Grenze des Absatzes 4 anzurechnen.*
7. *Die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z.B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.*
8. *Eine Über- bzw. Unterschreitung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengegerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.*

## **§ 3 Derivate**

*Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,*

- *das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*

- die *Portfoliosteuerung* effizient durchzuführen, insbesondere die *Anlagegrenzen* und *Anlagegrundsätze* zu erfüllen bzw. darzustellen, indem *Derivate* oder *Finanzinstrumente* mit *derivativer Komponente* z.B. als *Ersatz für Direktanlagen* in *Wertpapieren* eingesetzt werden, das *Marktrisikopotenzial* einzelner, mehrerer oder aller zulässigen *Vermögensgegenstände* innerhalb des *Sondervermögens* zu steigern oder zu vermindern,
- *Zusatzerträge* durch *Übernahme zusätzlicher Risiken* zu erzielen sowie
- das *Marktrisikopotenzial* des *Sondervermögens* über das *Marktrisikopotenzial* eines voll in *Wertpapieren* investierten *Sondervermögens* hinaus zu erhöhen (sog. „*Hebeln*“).

*Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.*

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

*Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.*

## **AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 5 Anteilscheine**

*Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.*

*Die Rechte der Anteilinhaber werden ab 01.04.2003 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Rechte der bisherigen Anteilinhaber werden davon nicht berührt.*

*Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Hannover, als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Übergang der Depotbankfunktion auf die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, ihre Gültigkeit.*

*Ferner bleiben die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, die von der MÜNCHNER KAPITALANLAGE AG ausgegeben wurden, von der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens an die cominvest Asset Management GmbH unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.*

*Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „MK EURO-AKTIV“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin ihre Gültigkeit*

**§ 6**  
**Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. *Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.*
2. *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

**§ 7**  
**Kosten**

1. *Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung von 2,0 v.H. p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.*

*Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von weiteren Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.*

2. *Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
  - a) *Vergütung für die Depotbank,*
  - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
  - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*
  - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,*
  - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
  - f) *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
  - g) *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
  - h) *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*
3. *Neben der Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 erhält die Gesellschaft eine weitere tägliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 0,75 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes.*

*Die Gesellschaft kann diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterleiten. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.*

4. *Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.*
5. *Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von einem Fünftel des positiven Betrages, um den die*

Entwicklung des MSCI Europe Total Return (Net) abzüglich der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten, dem Sondervermögen belasteten Vergütungen vom Anlageergebnis des Sondervermögens übertroffen wird. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Die Gesellschaft wird der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung des Sondervermögens solche Kurswerte zugrunde legen, die in möglichst engem zeitlichem Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung des Sondervermögens von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird halbjährlich, beginnend jeweils am 1. Februar und am 1. August jeden Kalenderjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Sondervermögen jeweils am 31. Juli und am 31. Januar jeden Kalenderjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das Anlageergebnis des Sondervermögens von dem unter Satz 1 genannten Vergleichsmaßstab übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Gesamtbetrag wird während der Berechnungsperiode fortgeschrieben, aber nicht in folgende Berechnungsperioden vorgetragen. Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Fonds die Entwicklung des Vergleichsindex übersteigt.

6. Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,
  - b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,
  - d) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.
7. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Thesaurierung der Erträge**

1. Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen wieder an.
2. Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Sondervermögen nach § 40 des Investmentgesetzes mit einem anderen Sondervermögen bzw. ein anderes Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

**§ 9**  
**Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 18. Dezember und endet am 17. Dezember eines jeden Jahres.*

**cominvest Asset Management GmbH**  
(Geschäftsführung)



**BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH  
(als Rechtsnachfolgerin der cominvest Asset Management GmbH)

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber  
des richtlinienkonformen Sondervermögens**

**„MK EUROAKTIV“**

**Korrektur der Bekanntmachung vom 11.6.2010 bezüglich der Änderung der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „MK EUROAKTIV“ mit Wirkung zum 17.12.2010**

In der Bekanntmachung vom 11.6.2010 bezüglich den mit Wirkung zum 17.12.2010 in Kraft tretenden Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des „**MK EUROAKTIV**“, welche mit Schreiben vom 6.5.2010 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt, genehmigt wurden, wurde irrtümlich ein falscher Wortlaut des § 9 (Geschäftsjahr) abgedruckt. Zudem wurde irrtümlich angegeben, dass die Änderung des Wortlautes des § 9 (Geschäftsjahr) bereits am 15.12.2010 in Kraft tritt. Richtig ist, dass die Änderung des § 9 (Geschäftsjahr) ebenfalls – wie die übrigen in der Bekanntmachung vom 11.6.2010 erläuterten Änderungen – am 17.12.2010 in Kraft tritt.

Nachstehend wird daher die Bekanntmachung vom 11.6.2010 hinsichtlich der Änderung von § 9 (Geschäftsjahr) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „MK EUROAKTIV“ wie folgt korrigiert:



## **Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds**

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.11. beginnt und am 31.10. eines jeden Jahres endet – wird mit Wirkung zum **17.12.2010** geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds zukünftig am 18.12. und endet am 17.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.11.2010 bis zum 17.12.2010 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **Neue Fassung des § 9 (Geschäftsjahr) der „Besonderen Vertragsbedingungen“**

Nachfolgend ist § 9 (Geschäftsjahr) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „MK EURO-AKTIV“ in der ab dem **17.12.2010** geltenden Fassung abgedruckt:

### **§ 9 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 18. Dezember und endet am 17. Dezember eines jeden Jahres. Für den Zeitraum 1. November 2010 bis zum 17. Dezember 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.*

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH**

(Geschäftsführung)